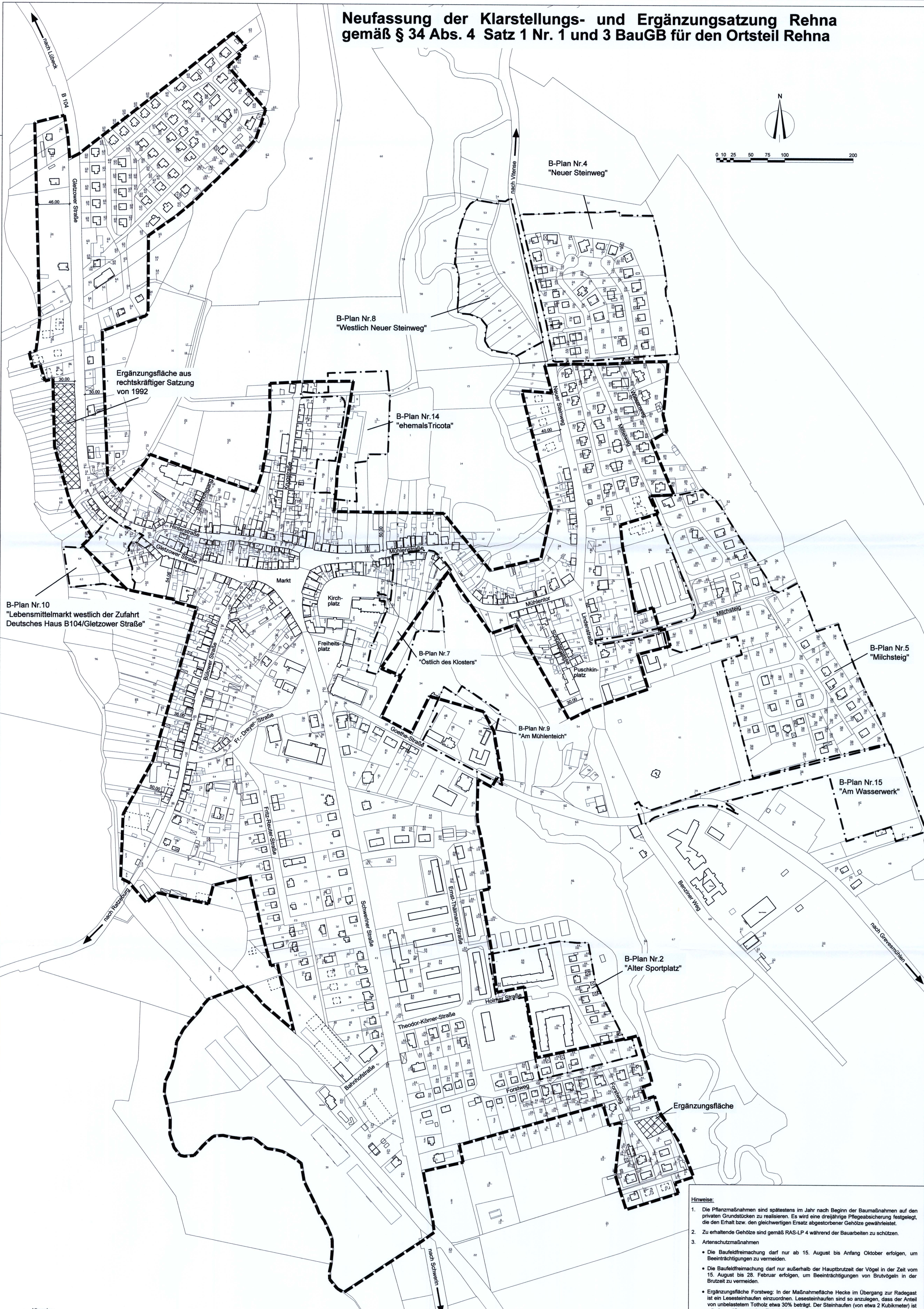


Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung Rehna gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Rehna



Verfahrensvermerke für Neufassung Satzung Rehna

- Die Stadtvertretung hat am 14.10.2009 / 09.12.2009 die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.10.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung für das Stadtgebiet Rehna hat in der Zeit vom 24.03.2014 bis 24.04.2014 im Amt Rehna Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, Bismarck während der Dienstzeiten des Baumannes zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
- Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung der Stadt Rehna am 22.03.2014 mit folgenden Hinweisen ortsüblich in der „Schweriner Volkszeitung“ und den „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht worden mit dem Hinweis,
 - das Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - das nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Rehna, 19.9.14
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am 24.04.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Neufassung der Satzung wurde am 11.09.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am gleichen Datum von der Stadtvertretung gebilligt.
- Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung der Stadt Rehna über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rehna wird hiermit ausgefertigt.
- Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 20.09.2014 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 20.09.2014 in Kraft getreten.

Rehna, 19.9.14
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung der Stadt Rehna gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rehna

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2214), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Rehna vom 11.09.2014 die Klarstellungs- und Ergänzungsatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rehna erlassen:

- ### Inhaltliche Festsetzungen
- #### § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.
- #### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben
- (1) Innerhalb der einbezogenen Ergänzungsfläche richten sich die planungsrechtlichen Zulässigkeiten von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 BauGB.
- #### § 3 Örtliche Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen
- (1) Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sind die Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsflächen mit einem Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mind. 15° und höchstens 49° auszubilden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.
- #### § 4 Naturschutzfachliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB
- (1) Als Ausgleichsmaßnahme für die Ergänzungsfläche Forstweg sind entlang der östlichen Grundstücksgrenze als Schutz zum NSG /FFH der Radegast auf 8 m Breite die vorhandenen Laubgehölze zu erhalten und die verbleibende Fläche als 3-reihige Strauchhecke incl. Saum zur Radegast mit 1,0 m Reihen- und 1,5 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 60-100 cm, zu ergänzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzen siehe Pflanzliste)
- (2) Als weitere Ausgleichsmaßnahme für die Ergänzungsfläche Forstweg ist entlang der nördlichen Grundstücksgrenze zum Graben auf 3 m Breite unter Einbeziehung der vorhandenen Laubgehölze die verbleibende Fläche als 1-reihige Strauchhecke mit 1,5 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 60-100 cm zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzen siehe Pflanzliste) Innerhalb der Hecke sind zusätzlich 2 Obstgehölze in der Qualität Hst. 2 x v. STU 10-12 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- (3) Pflanzliste
Strüchler: Verbißschutz ist vorzusehen
 Amelanchier lamarckii Falsche Birne
 Corylus avellana Haselnuss
 Cornus mas Kornelkirsche
 Crataegus monogyna Weißdorn
 Rosa canina Heckenrose
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 Viburnum opulus Schneeball
Obstbäume: Verbißschutz ist vorzusehen
 Apfel: Alltänder Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel
 Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avanches, Williams Christbirne (nicht bei armen Böden, dann Gute Graue)
 Quitten: Apfelquitten, Birnenquitten
 Pflaumen: Königin Victoria, Dt. Hauszetsche, Anna Späth
 Kirschen: Oktavia, Regina
 Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.
- (4) Die Pflanzungen und Pflegemaßnahmen sind von den Grundstückseigentümern durchzuführen.
- #### § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.1992, rechtskräftig seit dem 24.08.1993, geändert durch die
 1. Änderung vom 13.12.1995, rechtskräftig seit dem 12.03.1996, und die
 2. Änderung vom 18.03.2004, rechtskräftig seit dem 18.03.2004, außer Kraft.

Rehna, 22.9.14
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze der rechtsverbindlichen Bebauungspläne

Sonstige Darstellung

Wohn- und Nebengebäude

Ergänzung Gebäudebestand nach Luftbild und örtlicher Bestandserfassung (Juni 2013)

Verkehrsfläche

Flurstücksnummern

Flurstücksgrenzen

Bemaßung in m (ca. Werte)

Ausfertigung:	Original
Rechtskraft:	21.09.2014
genehmigungsfähige Planfassung:	14.05.2014
Entwurf:	Februar 2014
Vorentwurf:	
Planungsstand:	Datum:

- ### Hinweise:
- Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens im Jahr nach Beginn der Baumaßnahmen auf den privaten Grundstücken zu realisieren. Es wird eine dreijährige Pflegeabsicherung festgelegt, die den Erhalt bzw. den gleichwertigen Ersatz abgestorbener Gehölze gewährleistet.
 - Zu erhaltende Gehölze sind gemäß RAS-LP 4 während der Bauarbeiten zu schützen.
 - Artenschutzmaßnahmen
 - Die Baufeldfreimachung darf nur ab 15. August bis Anfang Oktober erfolgen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.
 - Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit vom 15. August bis 28. Februar erfolgen, um Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Brutzeit zu vermeiden.
 - Ergänzungsfläche Forstweg: In der Maßnahmefläche Hecke im Übergang zur Radegast ist ein Lesesteinhaufen einzurichten. Lesesteinhaufen sind so anzulegen, dass der Anteil von unbelastetem Totholz etwa 30% beträgt. Der Steinhaufen (von etwa 2 Kubikmeter) ist mit einer 15 cm starken Erdschicht zu überdecken.
 - Innerhalb des Satzungsgebietes sind Anlagen von Versorgungsunternehmen wie Zweckverband Radegast, ein Hanse, Wernag AG und Deutsche Telekom vorhanden.

- ### Hinweise:
- Im erweiterten Geltungsbereich befinden sich Anlagen der WEMAG.
 - Beim Umbau oder Abriss alter Gebäude ist der Artenschutz zu beachten.

Verfahrensvermerke
zur 2. Änderung nach §13 BauGB

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 07.04.2000 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Rehna, 28.07.2003

Siegel Der Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.11.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehna, 28.07.2003

Siegel Der Bürgermeister

3. Die 2. Änderung der Ergänzungssatzung wurde am 15.11.2000 von der Stadtvertretung beschlossen.

Rehna, 28.07.2003

Siegel Der Bürgermeister

4. Die Genehmigung der 2. Änderung der Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 01.07.2003, Az.: mit Nebenbestimmungen erteilt.

Rehna, 28.07.2003

Siegel Der Bürgermeister

5. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 25.09.2003 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom... bestätigt.

Rehna, 16.10.2003

Siegel Der Bürgermeister

6. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

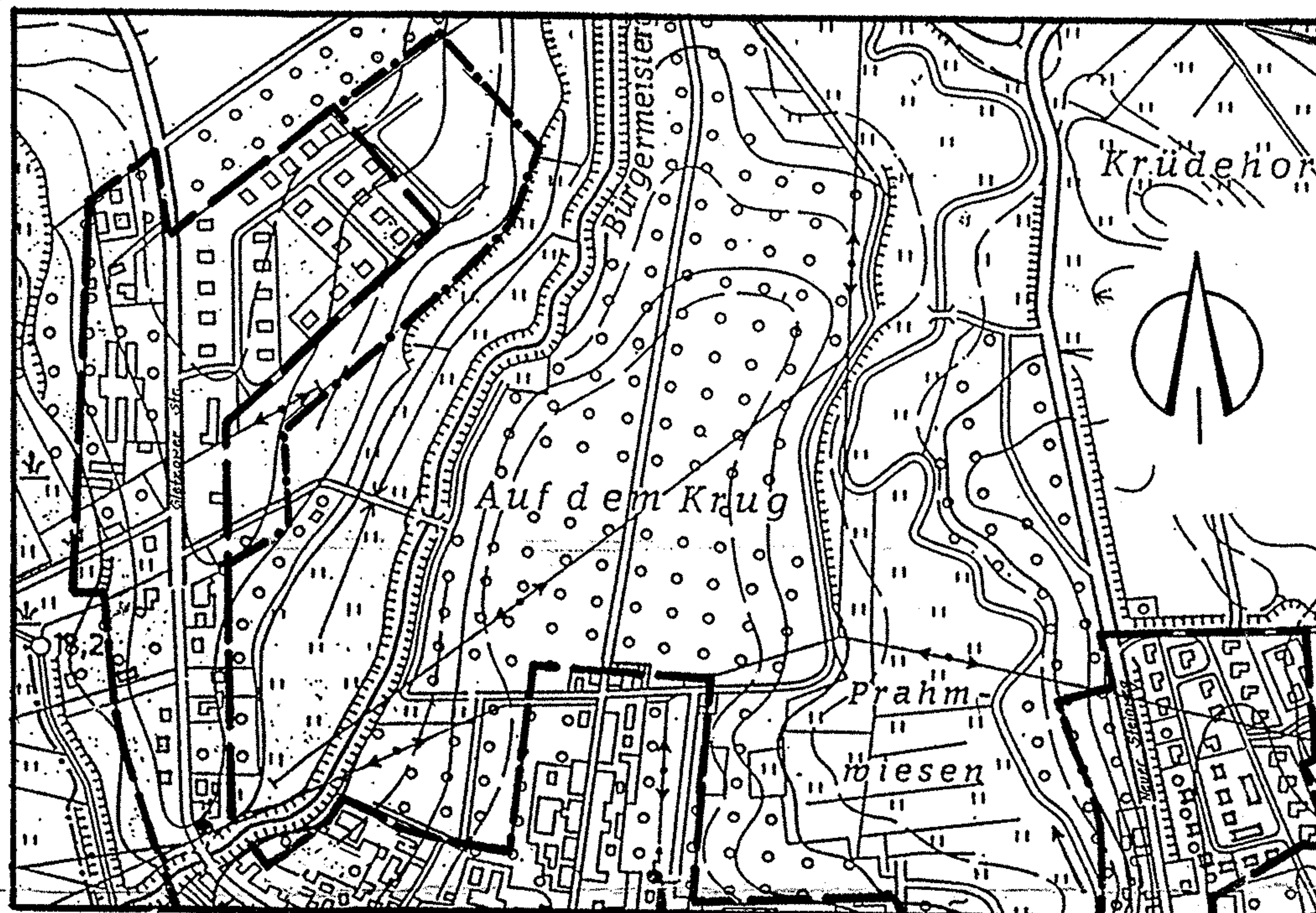
Rehna, 09.03.2004

Siegel Der Bürgermeister

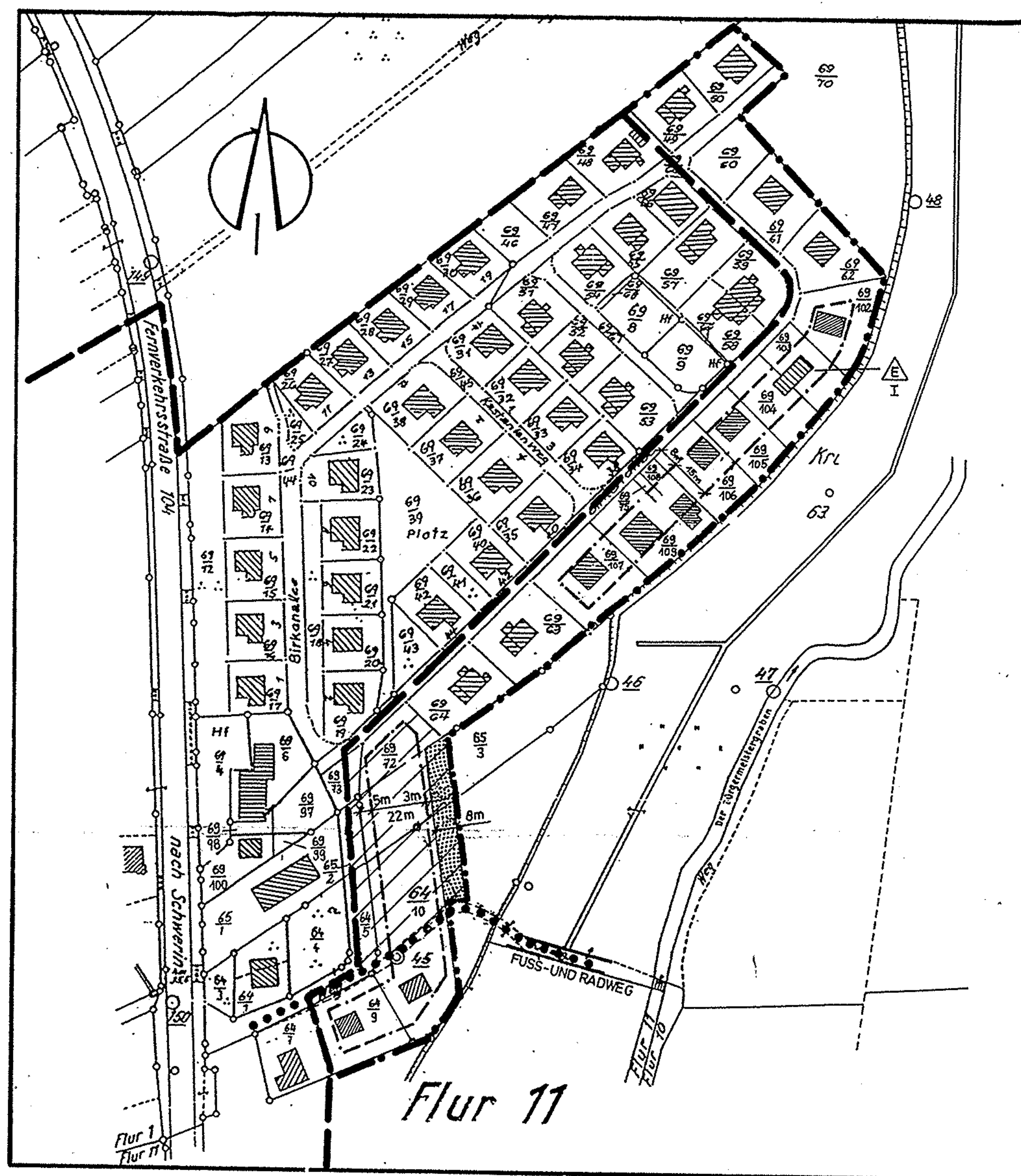
7. Die Genehmigung der 2. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 16.11.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.03.2004 rechtsverbindlich geworden.

Rehna, 18.03.2004

Siegel Der Bürgermeister



Ausschnitt aus der seit dem 24. 6. 1993 rechtskräftigen Satzung der Stadt Rehna
Maßstab 1 : 5000



1. geänderter Geltungsbereich
rechtskräftig seit dem 12.03.1996

Ausschnitt Flurkarte
Gemarkung Rehna Flur 2
Maßstab 1: 2000

Satzung
über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Rehna
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rehna
(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches neue Fassung 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15.11.2000 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Rehna erlassen :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in den beigefügten Karten ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karten sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche der 2. Änderung sind Gebäude und Anlagen zulässig, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereich geprägt sind.

§ 3

Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Außenbereichsfläche ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Rehna, 18.03.2004

Der Bürgermeister

Festsetzungen.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des erweiterten Geltungsbereiches
- Fläche der 2. Änderung
- Baugrenze
- Wanderweg
- Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen

Hinweis:

1. Im erweiterten Geltungsbereich befinden sich Anlagen der WEMAG.
2. Beim Umbau oder Abriß alter Gebäude ist der Artenschutz zu beachten.

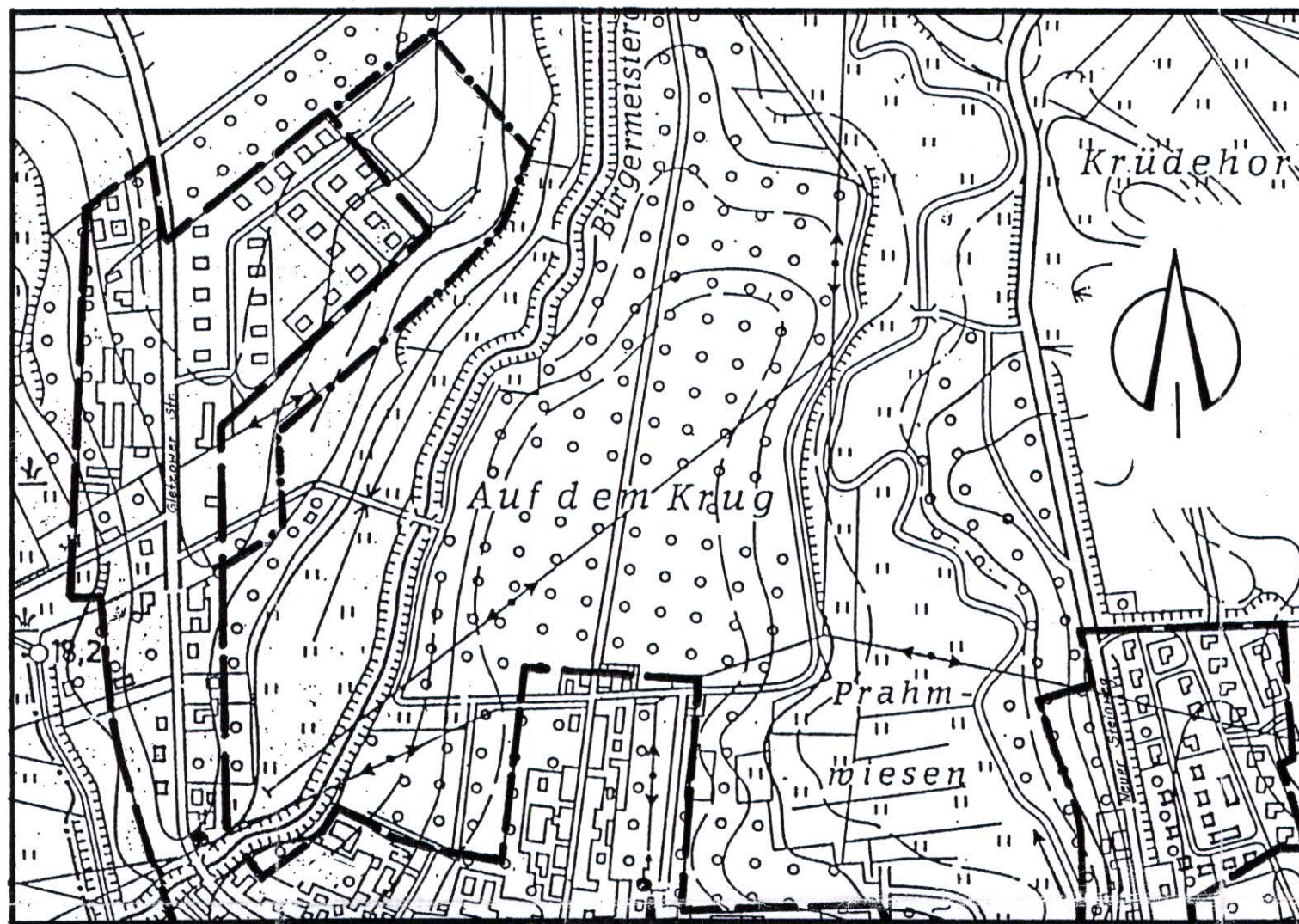
Satzung über die 2. Änderung der Satzung
der Stadt Rehna, Landkreis Nordwestmecklenburg

Stand

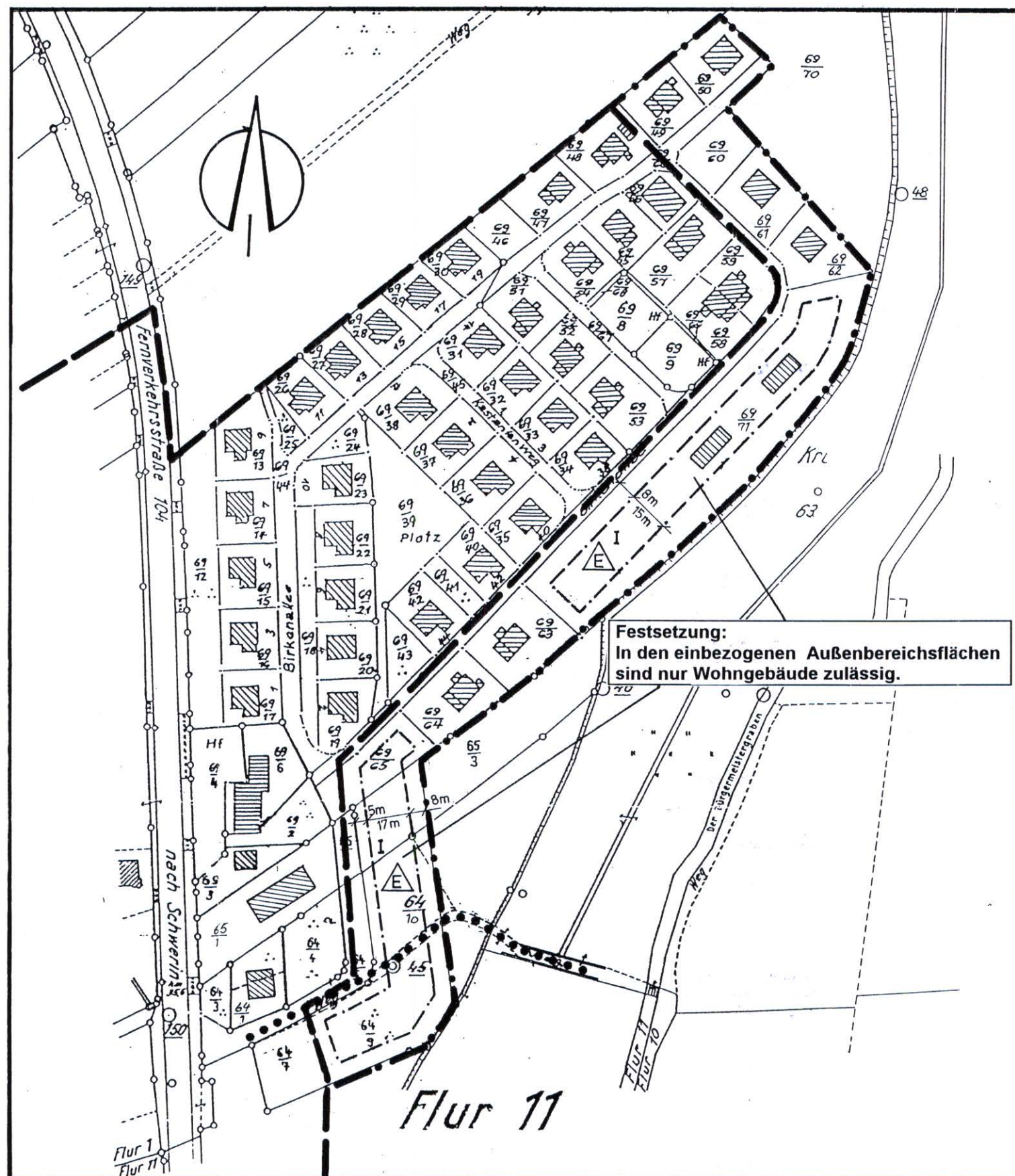
Juni 2000

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17.02.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch 13.12.95 erfolgt.
 Rehna, 13.12.95
 Siegel Der Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.12.95 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
 Rehna, 13.12.95
 Siegel Der Bürgermeister
3. Die Stadtvertretung hat am 15.12.95 die 1. Änderung der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Rehna, 15.12.95
 Siegel Der Bürgermeister
4. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 16.12.95 bis zum 30.10.95 während folgender 16.12.95 - 16.01.96 Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch 16.12.95 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Rehna, 16.12.95
 Siegel Der Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Rehna, 13.12.95
 Siegel Der Bürgermeister
6. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung wurde am 13.12.95 von der Stadtvertretung beschlossen.
 Rehna, 13.12.95
 Siegel Der Bürgermeister
7. Die Genehmigung der 1. Änderung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 05.03.96 mit Nebenbestimmungen erteilt.
 Rehna, 05.03.96
 Siegel Der Bürgermeister
8. Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 13.12.95 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 05.03.96 bestätigt.
 Rehna, 05.03.96
 Siegel Der Bürgermeister
9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
 Rehna, 05.03.96
 Siegel Der Bürgermeister
10. Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 11.03.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.03.96 rechtsverbindlich geworden.
 Rehna, 11.03.96
 Siegel Der Bürgermeister



Ausschnitt aus der seit dem 24. 6. 1993 rechtskräftigen Satzung der Stadt Rehna
 Maßstab 1 : 5000



Ausschnitt Flurkarte Gemarkung Rehna Flur 2
 Maßstab 1: 2000

1. Änderung der Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Rehna

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.95 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Rehna erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt, einschließlich des erweiterten Geltungsbereiches.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Rehna, 05.03.96

Der Bürgermeister

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des erweiterten Geltungsbereiches
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Baugrenze
- Wanderweg

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen

Hinweis:

1. Im erweiterten Geltungsbereich befinden sich Anlagen der WEMAG.
2. Beim Umbau oder Abriß alter Gebäude ist der Artenschutz zu beachten.

1. Änderung der Abrundungssatzung Stadt Rehna, Landkreis Nordwestmecklenburg

Stand

November 1995



SATZUNG nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB

Festlegung und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils für Stadt Rehna,
Kreis Gadebusch

M 1 : 5 000

1: 72